

## Verwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien für den Unterricht und die Lehre im Online Unterricht

Mit diesem Dokument möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zum Thema Urheberrecht für Ihren Unterricht in die Hand geben, die sowohl für Präsenz- als auch Online-Kurse gelten. Die Punkte sind insbesondere in jenen Kursen zu berücksichtigen, wo Sie nicht mit einem Lehrbuch/ Lehrwerk arbeiten, das von allen Teilnehmer\*innen erworben wurde, sondern wo Sie mit Ihrer eigenen Materialiensammlung arbeiten – bestehend aus Kopien bzw. Scans, PDF o.ä., die nicht von Ihnen selbst stammen. Bitte halten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse an diese Regelungen, da die Nicht-Einhaltung eine Verletzung des Urheberrechts bedeutet.

### Formale Voraussetzungen:

1. Es darf nur Material (Bücher) verwendet werden, das in seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach NICHT zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. (§ 42 Abs 6 UrhG)
2. Dazu gibt es eine Ausnahmeregel für die Vervielfältigung und Zurverfügungstellung von Werken, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Die **Literar Mechana** nimmt für diese Werke auch die reprografischen Vervielfältigungsrechte wahr und erteilt der VHS eine Werknutzungsbewilligung für die Verwendung von Inhalten aus Lehrbüchern, wenn diese Inhalte 12% des Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten umfassen.
3. Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Materialien (Keine Werke für den Unterricht und die Lehre) unterliegt einer **Zweckbindung** (zur Veranschaulichung im Unterricht) und es muss ein Unterrichtsbezug hergestellt sein (Inhalte dürfen nicht zur Belustigung der Kursteilnehmer\*innen dienen).
4. Das Kriterium „**bestimmt abgegrenzter Teilnehmer\*innenkreis**“ muss zur Gänze erfüllt sein, d.h. nur den jeweiligen berechtigten Kursteilnehmer\*innen, darf ein passwortgesicherter Zugang zu den Kursunterlagen auf der VHS Lernplattform ermöglicht werden.
5. Es darf für die Zurverfügungstellung der Lernplattform inkl. Unterlagen **kein gesondertes Entgelt** eingehoben werden (neben der Kursgebühr). = nicht kommerzielle Nutzung.
6. Nicht gesetzlich festgeschrieben, aber ein unerlässliches MUSS und unbedingt zu beachten: Die **Quellenangabe**. Jedes Material, das die VHS über die VHS Lernplattform den jeweiligen Kursteilnehmer\*innen zur Verfügung stellt, muss eine Quellenangabe aufweisen (Verpflichtung der Kursleiter\*innen).

### Für Kursleiter\*innen gilt – wie auch im Präsenzunterricht – die Beachtung **§ 42 Abs 6 UrhG**

(6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (mit Ausnahme wie oben in Pkt. 2 beschrieben).

Die Setzung von Links zu externen Webseiten stellt kein Problem dar.